

Ergänzende Bestimmungen des Müritz-Wasser-/ Abwasserzweckverbands (nachstehend "Verband") zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750)

1. Antrag und Vertragsabschluß für Wasserversorgung

1.1. Der Antrag auf Wasserversorgung muß auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

1.2. Der Verband schließt den Anschluß- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend "Anschlußnehmer" bzw. "Kunde" genannt) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden.

1.3. Tritt an die Stelle eines Anschlußnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Anschluß- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluß und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbands auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

2.1. Der Anschlußnehmer hat bei Anschluß an die Verteilungsanlagen des Verbands oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen, (Baukostenzuschuß) an den Verband zu zahlen.

2.2. Soll ein Anschluß an eine örtliche Verteilungsanlage des Verbands hergestellt werden, die vor dem 1. Juli 1990 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so ergibt sich die Höhe dieses Baukostenzuschusses aus Anlage 3. Unberührt davon bleiben die Zahlungen der Kosten für den Hausanschluß und für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage.

2.3. Soll an eine Verteilungsanlage des Verbands, mit deren Errichtung nach dem 1. Juli 1990 begonnen wurde, ein Anschluß hergestellt werden, oder ist wegen Erhöhung der Leistungsanforderung eines Anschlußnehmers die Verstärkung einer vorhandenen Verteilungsanlage erforderlich, so hat der Anschlußnehmer einen Baukostenzuschuß gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen.

2.3.1. Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstel-

lung oder Verstärkung örtlicher Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich erforderlich sind. Dazu gehören z. B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Behälter und zugehörige Einrichtungen, die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienen.

2.3.2. Der Verband bildet nach seinen versorgungstechnischen Gesichtspunkten einzelne "Versorgungsbereiche", die alle Grundstücke erfassen, die ihre Belegenheit an einer öffentlichen Straße haben und an die örtliche Verteilungsanlage gemäß Ziff. 2. 1. angeschlossen werden können. Über alle mit dem Ausbau ihrer Anlagen zusammenhängenden Fragen entscheidet der Verband allein.

2.3.3. Der Baukostenzuschuß wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks bemessen.

2.3.3.1. Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge, mit der das Grundstück aus den amtlichen Plänen (Katasterauszüge usw.) ermittelt wird. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere von dem Verband berohrte Straßen angrenzen, wird die hälftige Summe aller Straßenfrontlängen zugrundegelegt.

2.3.3.2. Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 Metern gerechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.

2.3.4. Bei der Berechnung des auf den Anschlußnehmer entfallenden Anteils wurden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der behördlichen Bauplanungen in absehbarer Zeit mit einem Anschluß an das Verteilungsnetz des Verbands gerechnet werden kann. Die Straßenfrontlängen von Grundstücken, die bereits mit Wasser versorgt sind, bleiben unberücksichtigt.

2.3.5. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 von Hundert der Kosten gem. Ziffer 2.3.

2.3.6. Der von dem Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times F/G \times B$$

Dabei bedeuten:

F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (gemäß Ziff. 2.3.3.).

G = Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die örtlichen Verteilungsanlagen angeschlossen werden können (gemäß Ziff. 2.3.2.).

B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen in dem Versorgungsbereich (gemäß Ziff. 2.3.1.).

2.3.7. *Der Baukostenzuschuß wird spätestens mit der Herstellung des Anschlusses an das Verteilungsnetz des Verbands zur Zahlung fällig. Wenn zu diesem Zeitpunkt die Kosten gemäß Ziff. 2.3. 1. noch nicht festliegen sollten, so hat der Anschlußnehmer eine Abschlagszahlung in Höhe der von dem Verband kalkulatorisch ermittelten voraussichtlichen Kosten zu leisten.*

2.3.8. *Der Anschlußnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuß, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen die Verteilungsanlagen des Verbands verstärkt oder erweitert werden müssen. Der Verband setzt die Baukostenzuschüsse in diesen Fällen gesondert fest.*

3. Hausanschlußkosten

3.1. *Hausanschlässe gehören zu den Betriebsanlagen des Verbands.*

Der Teil des Hausanschlusses, der im öffentlichen Straßen- und Wegeraum liegt, geht entschädigungslos in das Eigentum des Verbands über, der insoweit die laufende Unterhaltung sowie ggf. die Erneuerung übernimmt. Verändern sich während der Vertragsdauer die Grenzen des öffentlichen Straßen- und Wegeraums, so passen sich die Eigentumsverhältnisse am Hausanschluß entsprechend an.

Der Teil des Hausanschlusses, der auf privatem Grund und Boden liegt, steht im Eigentum des Anschlußnehmers und ist auf dessen Kosten zu unterhalten und ggf. zu erneuern.

3.2. *Der Verband kann verlangen, daß jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung erhält.*

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verband für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

3.3. *Der Anschlußnehmer erstattet dem Verband die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung hinter dem Wasserzähler.*

Hierbei kann der Verband für vergleichbare Hausanschlässe die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluß berechnen.

Ferner erstattet der Anschlußnehmer dem Verband die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.

4. Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang i. S. von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlußleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreitet.

5. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Der Verband macht dem Anschlußnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluß an das Verteilungsnetz bzw. für Veränderungen des Hausanschlusses und teilt ihm darin die Höhe der Hausanschlußkosten bzw. der

Veränderungen mit. Der Anschlußnehmer bestätigt dem Verband schriftlich die Annahme des Angebotes.

Die Hausanschlußkosten werden zu dem von dem Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

Von der Bezahlung der Hausanschlußkosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Inbetriebsetzung

6.1. *Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.*

6.2. *Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.*

6.3. *Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch den Verband.*

6.4. *Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.*

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlußnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat, so erstattet der Anschlußnehmer bzw. Kunde dem Verband auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Meßeinrichtungen

Soweit der Anschlußnehmer/Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Meßeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand erstattet.

8. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der Verband einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, höchstens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemißt sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der Verband in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemißt sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei

einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Able-
sung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres
(Zwölfmonats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der für
den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten
bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gem.
§ 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus
einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat
der Kunde dieses durch die Meßeinrichtung erfaßte
Wasser zu bezahlen.

9. **Wasserpreis**

Der Wasserpreis bestimmt sich nach dem jeweils gülti-
gen Preisblatt des Verbandes.

10. **Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Bei Zahlungsverzug erhebt der Verband Gebühren laut
Anlage 1 Pkt. 2.

Läßt der Verband den ausstehenden Betrag durch ei-
nen Beauftragten einziehen (Inkasso-), sind hierfür die
Kosten nach Anlage 1 Pkt. 2 zu zahlen.

Die Kosten aus einer erforderlichen Einstellung der
Versorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der
Kundenanlage sind nach tatsächlichem Aufwand zu er-
statten.

11. **Umsatzsteuer**

Den Entgelten, die sich bei Anwendungen der
AVBWasserV nebst dieser ergänzenden Bestimmungen
ergeben, wird - soweit gesetzlich vorgeschrieben - die
Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuge-
rechnet.

12. **Zutrittsrecht**

Der Kunde gestattet den mit einem Ausweis versehen-
en Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen
Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten
Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der techni-
schen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger
Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur
Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen er-
forderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich verein-
bart.

Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhand-
lung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen,
den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort ge-
nannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewäh-
ren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1
genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die
Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter
zu betreten.

13. **Weiterleitung des Wassers an Mieter und andere Dritte**

Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter
weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen sei-
ner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die
Mieter gegenüber dem Verband keine weitergehenden

Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in
§ 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches
gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung
des Verbandes berechtigt ist, das gelieferte Wasser an
sonstige Dritte weiterzuleiten.

14. **Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorüberge- hende Zwecke**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere
vorübergehende Zwecke werden von dem Verband
nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen
vermietet.

15. **Inkrafttreten, Geltungsbereich**

Diese Ergänzenden Bestimmungen sind gültig ab 1. Ok-
tober 1993. Sie ersetzen sämtliche bisher geltenden
Regelungen hinsichtlich der Wasserversorgung durch
die Neubrandenburger Wasser AG i. L.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte
Ver- und Entsorgungsgebiet des
Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes ausgenom-
men die Stadt Waren mit den Ortsteilen Warenschloß,
Schwenzin, Rügeband, Neu Falkenhagen und Alt Fal-
kenhof, Jägerhof.

Waren, den 14. 9. 1993



Kautzmann
Verbandsvorsteher

